



STADT AULENDORF

Stadtbauamt Franz Gieger		Vorlagen-Nr. 40/027/2022	
Sitzung am 21.03.2022	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 7 Umbenennung des östlichen Teils der "Waldseer Straße" im Bereich Steegersee			
<p>Ausgangssituation: Die Eigentümerin des Anwesens Waldseer Straße 50 hat am 11.01.2022 den Antrag auf Änderung des Straßennamens gestellt. Die Adresse sei schlecht aufzufinden. Sie hat bis jetzt noch keine gelbe Tonne und auch die Kurierdienste haben erhebliche Probleme.</p> <p>Es gibt de fakto 2 Straßenabschnitte unter der Bezeichnung „Waldseer Straße“. Einer in der Verlängerung des Bahnhofs Richtung Lehmgrube und einer vom Steegersee bis zum ehemaligen Bahnübergang. Als der nördliche Bahnübergang geschlossen wurde, wurde die Straße in zwei Abschnitte getrennt. In Anlage 1 (Luftbild) jeweils rot eingezeichnet ersichtlich. Anlage 2 ist aus google maps. Hier ist ersichtlich, dass die Straße von der „Blumenau“ bis zur Schussen schon als „Steegen“ bezeichnet ist.</p> <p>Im amtlichen Liegenschaftskataster ist der Abschnitt von der Kreuzung Blumenau bis in Höhe Steegen mit „nach Tannhausen“ und der anschließende Teil bis zur Schussen als „nach Aulendorf“ bezeichnet.</p> <p>Die Häuser in Steegen sind mit Steegen und Hausnummer bezeichnet. Logisch wäre somit, die gesamte Straße von der „Blumenau“ bis zum Bahnübergang mit „Steegen“ zu benennen, so wie es auch in google maps bereits steht. Die Eigentümerin erklärte sich damit einverstanden.</p> <p><u>Rechtliche Grundlage § 5 Abs. 4 iVm § 2 Abs. 1 GemO BW</u> Die hierin begründete Zuständigkeit der Gemeinde zur Benennung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze umfasst grundsätzlich auch die Befugnis, eine bereits benannte Straße umzubenennen.</p> <p>Zweck der Benennung ist es in erster Linie, im Verkehr der Bürger untereinander und zwischen Bürgern und Behörden das Auffinden von Wohngebäuden, Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Amtsgebäuden zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Bei der Verfolgung dieser Zwecke hat die Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit die für die Umbenennung sprechenden Gründe mit dem Interesse der Anwohner an der Beibehaltung des bisherigen Straßennamens abzuwägen. Die Ordnungsfunktion und Erschließungsfunktion des Straßennamens setzt dessen Unterscheidbarkeit von den Benennungen anderer Straßen im Gemeindegebiet voraus. Der primäre gesetzliche Zweck jeder Benennung, die Straßen im Gemeindegebiet für den öffentlichen Verkehr hinreichend unterscheidbar zu machen, rechtfertigt die Umbenennung.</p> <p>Die Benennung einer Straße hat zusammen mit der Grundstücks-Hausnummer die Funktion, Schwierigkeiten vorzubeugen, die sich im Verkehr der Bürger untereinander oder zwischen Bürgern und Behörden ergeben können, wenn Wohnungen, Betriebe, Geschäftsräume oder Dienststellen mangels ausreichender Orientierungsmöglichkeiten nicht oder nur unter Schwierigkeiten aufgefunden werden können, um in Notfällen eine schnelle Erreichbarkeit zu ermöglichen. Die Auswahl der Straßennamen ist daher – ungeachtet landesrechtlicher Besonderheiten – eine als Selbstverwaltungsaufgabe wahrzunehmende örtliche Angelegenheit der Gemeinde.</p> <p>Die Verwaltung schlägt vor, die bisherige Waldseer Straße vom ehemaligen Bahnübergang bis zur Kreisstraße Aulendorf-Haslach in „Steegen“ umzubenennen.</p>			

Beschlussantrag:

Die bisherige Waldseer Straße vom ehemaligen Bahnübergang bis zur Kreisstraße Aulendorf-Haslach wird in „Steegen“ umbenannt.

Anlagen:

Anlage 1: Luftbild mit roter Einzeichnung

Anlage 2: Auszug aus google maps

Beschlussauszüge für

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 11.03.2022